



MERKBLATT

Haltung von Minipigs, Hängebauchschweinen, anderen Schweinen in „Hobbyhaltung“ und Kleinstbeständen zum Eigenbedarf

Für die Haltung von Minipigs, Hängebauchschweinen, anderen Schweinen in „Hobbyhaltung“ und Kleinstbeständen zum Eigenbedarf gelten teilweise die gleichen Anforderungen wie für die landwirtschaftliche Schweinehaltung.

Im Hinblick auf den Schutz vor der Verschleppung von Tierseuchen und tierschutzgerechte Haltung sind insbesondere folgende Vorgaben einzuhalten:

1. Registrierung

Tierhalter sind zunächst verpflichtet, vor Beginn der Tätigkeit die Haltung von Schweinen beim Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Cloppenburg anzuzeigen (auch bei der Haltung von nur einem Schwein). Ein entsprechendes Formblatt steht auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung (www.lkclp.de).

Bei der Betriebsart muss zusätzlich „Hobbyhaltung“ angekreuzt werden.

Über die Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit) wird dann eine Registriernummer zugeteilt.

2. Anmeldung bei der Tierseuchenkasse (TSK)

Auch Hobby-Schweinehalter sind beitragspflichtige Mitglieder bei der TSK. Die Anmeldung erfolgt automatisch mit der Beantragung der Registriernummer.

Unter <https://www.ndstsk.de/uebersicht/beitrag/beitragsrechner> wird ein Beitragsrechner zur Verfügung gestellt.

Bei der Tierseuchenkasse muss jährlich zum 1. Januar eine Stichtagsmeldung vorgenommen werden.

3. Herkunftssicherungs-/Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank)

Neben ihrer Registriernummer erhalten Schweinehalter von der vit Zugangsdaten für die HIT-Datenbank (www.hi-tier.de). Dort muss zu Beginn eines jeden Jahres (01.01.-15.01.) der aktuelle Tierbestand der am 01.01. gehaltenen Schweine erfasst werden (Stichtagsmeldung). Zusätzlich müssen sämtliche Zugänge innerhalb der folgenden 7 Tage nach Zugang gemeldet werden (Bewegungsmeldung). Für die Bewegungsmeldung ist zwingend erforderlich, dass auch der Herkunftsbetrieb der Schweine bereits registriert ist.

4. Bestandsregister

Alle Schweinehalter sind zum Führen eines Bestandsregisters verpflichtet. Hier werden alle Zu- und Abgänge unverzüglich dokumentiert unter Angabe zu Ohrmarkennummern sowie Namen, Anschriften und Registriernummer der Vor- bzw. Nachbesitzer.

5. Kennzeichnung

Spätestens beim Absetzen müssen Schweine mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die Ohrmarken werden auf Antrag über vit zugeteilt. Weitere Informationen sind über www.vit.de zu finden.

Ohne Kennzeichnung mit einer amtlichen Ohrmarke dürfen Schweine nicht eingestallt werden.

6. Haltung

Für Schweine in Kleinstbeständen zum Eigenbedarf gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Demnach müssen für die artgerechte Haltung der Tiere die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein.

Für Minipig-Haltungen gelten besondere Anforderungen, die z.B. in einem Merkblatt der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) erläutert werden (www.tierschutz-tvt.de).

Weitere Informationen zur Haltung bietet auch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) unter www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/schweine/.

Bei einer Freilandhaltung (ganzjährige Haltung im Freien z.B. mit Schutzhütten) ist vorab eine Genehmigung durch das Veterinäramt erforderlich. Der direkte und indirekte Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe, Wildschweinen und Schadnagern ist zwingend zu verhindern. Hierzu ist z.B. eine doppelte Einfriedung erforderlich. Die äußere Umzäunung muss sicher gegen Unterwühlen gesichert und insbesondere im unteren Bereich engmaschig gestaltet sein (undurchlässig für Haustiere oder kleines Wild). Die Maschenweite soll max. 10x10 cm betragen. Die innere Umzäunung soll einen Mindestabstand von 1 m zur äußeren Umzäunung aufweisen. Ein Elektrozaun z.B. soll aus mindestens 3 Litzen bestehen, so dass auch Ferkel ihn nicht passieren können. Dabei soll die erste Litze max. 25 cm über dem Erdboden verlaufen, die weiteren Litzen im Abstand von jeweils 30 cm darüber. Im Tierseuchenfall kann die Genehmigung widerrufen werden und ein Absondern oder Aufstallen der Tiere erforderlich werden.

Eine Auslaufhaltung (Stallhaltung mit Weidegang) muss vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde angezeigt werden. Für die Einfriedung der Weide gilt das oben gesagte.

7. Fütterung

Speiseabfälle dürfen generell nicht an Schweine verfüttert werden! Insbesondere von unkontrolliert eingeführten Fleisch- und Wursterezeugnissen aus EU-Ländern, in denen die afrikanische Schweinepest (ASP) auftritt, geht eine besondere Gefahr aus.

8. Aktionsplan Kupierverzicht

Im Rahmen des nationalen Aktionsplan Kupierverzicht soll in Deutschland damit begonnen werden, aus dem routinemäßigen Kürzen von Schwanzspitzen auszusteigen. Deshalb sind Halter von Tieren mit kupierten Schwänzen dazu verpflichtet, halbjährlich Schwanz- und Ohrverletzungen zu dokumentieren und jährlich eine Risikoanalyse durchzuführen und eine Tierhaltererklärung

abzugeben. Diese Unterlagen sind jährlich zum Stichtag 01.07. beim Veterinäramt vorzulegen. Ausführliche Informationen hat das LAVES auf der Homepage zur Verfügung gestellt: [https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/schweine/nationaler-aktionsplan-zur-verbesserung-der-kontrollen-zur-verringerung-der-notwendigkeit-des-schwanzkupierens-bei-schweinen-174707.html#Umsetzung in Deutschland - Nationaler Aktionsplan](https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/schweine/nationaler-aktionsplan-zur-verbesserung-der-kontrollen-zur-verringerung-der-notwendigkeit-des-schwanzkupierens-bei-schweinen-174707.html#Umsetzung%20in%20Deutschland%20-%20Nationaler%20Aktionsplan)).

Stand: Juni 2022

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.